

Bewerbungsleitfaden für Ärzte und Psychotherapeuten ohne Versorgungsauftrag*

*Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen überwiegend die männliche Form verwendet, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist



**Niederlassungs
BERATUNG**

Kassenärztliche
Vereinigung
NORDRHEIN

A close-up photograph of a doctor in a white lab coat and a blue stethoscope. The doctor is sitting at a desk, typing on a silver laptop. Their right hand is holding a silver pen. The background is softly blurred, showing the doctor's torso and the stethoscope. The text is overlaid on the image in three red rectangular boxes.

**Mit über 30 Beraterinnen und Beratern
ist die KV Nordrhein
jederzeit ein kompetenter Partner**

Inhalt

1. Praxisübernahme durch Ärzte oder Psychotherapeuten ohne Zulassungsstatus	4
1.1 Übernahme eines vollen Versorgungsauftrags	4
1.2 Übernahme eines drei viertel Versorgungsauftrags	4
1.3 Übernahme eines hälftigen Versorgungsauftrags	4
2. Übernahme einer Einzelpraxis bzw. Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)	5
2.1 Honorarspezifische Besonderheiten	5
2.2 Besonderheiten der gesetzlichen Bedarfsplanung	6
3. Ausschreibungsverfahren	6
3.1 Beginn der Zulassung	6
3.2 Arztregistereintragung	6
3.3 Bewerberauswahl	6
3.4 Auswahlkriterien	7
3.5 Warteliste	7
3.6 Rücknahme der Bewerbung	7
3.7 Gebühren	7
3.8 Berufshaftpflicht	7
4. Genehmigungspflichtige Leistungen	8
5. KV Börse	8
6. Checkliste	9
7. Anträge und Muster	9

1. Praxisübernahme durch Ärzte oder Psychotherapeuten ohne Zulassungsstatus

Ist ein Planungsbereich geöffnet oder wurde ein zuvor gesperrter Planungsbereich wieder geöffnet, so können sich Ärzte oder Psychotherapeuten, die bisher keine Zulassung innehatten auf diesen offenen Bereich bewerben. Gleichzeitig ist ein Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung bei der jeweiligen Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses zu stellen.

Bei einer Übernahme sind speziell bei den Quoten-Kassensitzen, einige Besonderheiten durch den Zulassungsausschuss zu beachten.

Diese durch Quoten geregelten Kassensitze betreffen die Fachgruppen der Fachinternisten, der Nervenärzte und der Psychotherapeuten.

In diesem Falle sollte im Gespräch mit der Niederlassungsberatung geklärt werden, ob das Niederlassungsbegehren unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung und der damit verbundenen Quotierung von Kassensitzen möglich und durchführbar ist.

Bewerben sich Ärzte oder Psychotherapeuten, die bisher keinen Versorgungsauftrag (Zulassung) innehaben auf einen unter den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten vollen, drei viertel oder hälftigen Versorgungsauftrag, sind einige grundlegende Regeln zu beachten, die nachfolgend erläutert werden.

Grundvoraussetzung einer Praxisübernahme im Rahmen eines amtlichen Ausschreibungsverfahrens ist ein identisches Fachgebiet des Übernehmenden im Sinne der gesetzlichen Bedarfsplanung.

1.1 Übernahme eines vollen Versorgungsauftrags

Der Gesetzgeber verbindet mit der Sicherstellung eines vollen Versorgungsauftrages, dass der jeweilige Arzt oder Psychotherapeut diesem Auftrag aus zeitlicher Sicht gerecht wird. Gemäß § 17 Abs. 1a Bundesmantelvertrag-Ärzte werden hier 25 Stunden die Woche als Präsenzpflcht gefordert. Es ist daher verpflichtend vorgesehen, dass Ärzte und Psychotherapeuten mit vollem Versorgungsauftrag in ihren ggf. weiteren Tätigkeiten zeitlich beschränkt sind.

D. h., dass von einer adäquaten Sicherstellung eines vollen Versorgungsauftrages jedenfalls dann auszugehen ist, wenn Nebentätigkeiten mit einem Umfang von höchstens 13 Stunden pro Woche ausgeübt werden und ihrem Wesen nach einer vertragsärztlichen Tätigkeit nicht entgegenstehen.

1.2 Übernahme eines drei viertel Versorgungsauftrags

Ferner ist auch die Übernahme eines drei viertel Versorgungsauftrages möglich.

Angaben zu dem Stundenumfang einer Nebentätigkeit können nicht definitiv gegeben werden, sollten sich aber an den bisherigen Vorgaben zu einem vollen oder hälftigen Versorgungsauftrag orientieren.

Die Bewerbung auf einen ausgeschriebenen viertel Sitz ist jedoch nicht möglich ohne bereits einen hälftigen, drei viertel oder vollen Versorgungsauftrag inne zu haben.

Gleichzeitig ist es aufgrund der nicht möglichen viertel Zulassung und der mit dem Ausschreibungsverfahren verbundenen „juristischen Sekunde“ nicht möglich zwei ausgeschriebene viertel Zulassungen zu übernehmen, um hieraus eine halbe Zulassung zu generieren.

Bei Innehaben eines vollen Versorgungsauftrages ist dabei zu beachten, dass die Übernahme eines weiteren viertel Versorgungsauftrages nur in Form eines angestellten Kassensitzes möglich ist.



1.3 Übernahme eines hälftigen Versorgungsauftrags

Bei einem hälftigen Versorgungsauftrag gilt grundsätzlich derselbe Hintergrund wie bei einem vollen Versorgungsauftrag mit der Maßgabe, dass einer Nebentätigkeit im maximalen Umfang von 26 Stunden nachgegangen werden darf.

Der Zulassungsausschuss wird dem jeweiligen Bewerber hinsichtlich seines Übernahmewunsches also nur dann entsprechen können, wenn er etwaige Beschäftigungsverhältnisse (z. B. im Krankenhaus) im Voraus gekündigt hat (Vorlage Kündigungsbestätigung), bzw. nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt der Vertragsarztsitzübernahme keinen Nebentätigen im unzulässigen zeitlichen Umfang nachgeht (Nachtrag zum Arbeitsvertrag mit angepasster Wochenarbeitszeit – max. 26 Stunden siehe vorheriger Absatz – und Vorlage einer Nebentätigkeitsgenehmigung z.B. des Krankenhauses).

2. Übernahme einer Einzelpraxis bzw. Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Bei jeder amtlichen Ausschreibung eines Versorgungsauftrages handelt es sich immer entweder um die Kassenzulassung einer Einzelpraxis (ggf. mit angestellten Ärzten oder Psychotherapeuten) oder um eine Kassenzulassung, welche aus einer sog. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG - früher: Gemeinschaftspraxis) heraus zur Ausschreibung gebracht wird. In diesem Fall wird zumeist gewünscht, dass der Bewerber einer bestehenden Gemeinschaft bzw. Partnerschaft beitrifft, Anteile am Gesellschaftsvermögen erwirbt und Gesellschafter mit allen Rechten und Pflichten wird. Der Einstieg in eine bestehende örtliche oder überörtliche BAG ist im Rahmen der Ausschreibung in der anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein unter den amtlichen Bekanntmachungen explizit erwähnt. Fehlt der Ausschreibung der Zusatz „Einstieg in eine (ggf. überörtliche) Berufsausübungsgemeinschaft“ handelt es sich um den Vertragsarztsitz einer Einzelpraxis. Die Rechtsformen von BAGs sind in der Regel die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder die Partnerschaftsgesellschaft.

Erfolgt ein Beitritt zu einer bestehenden BAG, ist vom Bewerber und den anderen Gesellschaftern neben dem neuen bzw. ergänzten Gesellschaftsvertrag auch der entsprechende Antrag zur Gründung einer (neuen) BAG vollständig und fristgerecht einzureichen. Eine juristische Beratung und Unterstützung durch entsprechende Fachanwälte ist diesbezüglich sehr wichtig.

2.1 Honorarspezifische Besonderheiten

Tritt der Bewerber einer bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft bei und sind am Ort des ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes bereits mehrere Ärzte tätig, führt dies zu einer finanziellen Förderung. Für weiterführende Informationen können Sie die Abrechnungsberatung der KVNO kontaktieren.

Für Psychotherapeuten trifft diese honorarspezifische Besonderheit nicht zu.



2.2 Besonderheiten der gesetzlichen Bedarfsplanung

Der Bewerber sollte im Rahmen seiner Praxisübernahmeplanungen auf jeden Fall auch die weiteren Erfordernisse der gesetzlichen Bedarfsplanung einkalkulieren. Aus Sicherstellungsgründen wird vom übernehmenden Arzt bzw. Psychotherapeuten obligatorisch erwartet, dass die Praxis an Ort und Stelle (gleiche Adresse) weitergeführt wird. Daher gibt der Bewerber in seinem Zulassungsantrag die Adresse der Praxis des ausschreibenden Arztes bzw. Psychotherapeuten an. Plant der Bewerber den ausgeschriebenen Vertragsarztsitz nicht in den Räumlichkeiten bzw. an der ursprünglichen Adresse der ausgeschriebenen Praxis fortzuführen, sondern möchte er den ausgeschriebenen Vertragsarztsitz und den damit verbundenen Patientenstamm (z.B. aus Wirtschaftlichkeitsgründen oder Motiven der gemeinsamen Berufsausübung) in andere Räumlichkeiten eingliedern (verlegen), bedarf es grundsätzlich eines Antrags und einer Genehmigung des Zulassungsausschusses. Der Zulassungsausschuss gibt dem Verlegungsvorhaben wiederum nur statt, wenn Gründe der Sicherstellung der Versorgung nicht entgegenstehen. Eine Verlegung des Versorgungsauftrages ist zudem nur planungsbereichsintern möglich. Als Planungsbereiche gelten die jeweils festgelegten Territorien im Sinne der Bedarfsplanung.

3. Ausschreibungsverfahren

3.1 Beginn der Zulassung

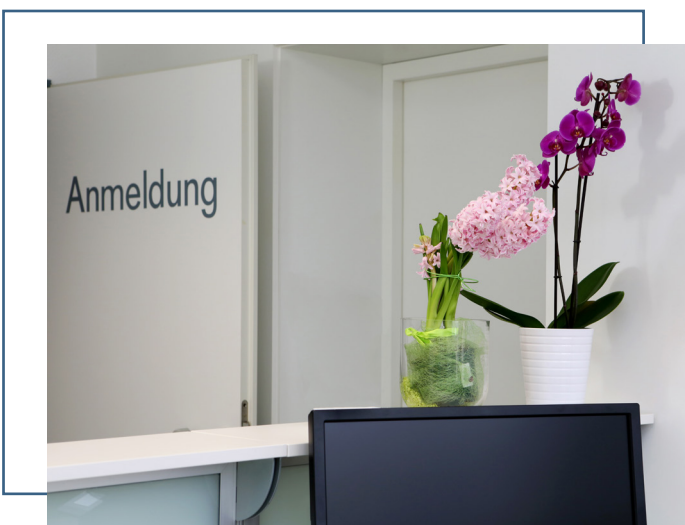
Bewerber sollten vor dem Hintergrund ihrer mittel- bis langfristigen Planungen beachten, dass eine Zulassung obligatorisch nur zum jeweiligen Quartalsbeginn erfolgen kann.

3.2 Arztregistereintragung

Einen ausgeschriebenen Vertragsarztsitz können ausschließlich Ärzte und Psychotherapeuten übernehmen, die sich in ein Arztregister der bundesweit insgesamt 17 Kassenärztlichen Vereinigungen haben eintragen lassen. Die Eintragung in ein Arztregister ist grundlegende Voraussetzung für die Übernahme und jede Art ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Tätigkeit innerhalb der ambulanten Versorgung. Die Eintragung erfolgt in der Regel einmal im Berufsleben nach dem Wohnortprinzip.

3.3 Bewerberauswahl

Gehen im Rahmen des amtlichen Ausschreibungsverfahrens mehrere Bewerbungen ein, und reichen die Bewerber (im zweiten Schritt) die entsprechenden Anträge und die weiteren Unterlagen fristgerecht und vollständig beim Zulassungsausschuss ein, sieht der Gesetzgeber vor, dass eine Auswahl- und Ermessensentscheidung hinsichtlich des am besten geeigneten Bewerbers zu erfolgen hat. Der Gesetzgeber sieht konkret vor, dass sich die Entscheidungsfindung des Zulassungsausschusses an den gesetzlich fixierten Kriterien zu orientieren hat (vgl. 3.4). Die im Gesetz aufgezählten Auswahlkriterien unterliegen untereinander jedoch keiner differenzierten Gewichtung. Nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist informiert die KV Nordrhein den ausschreibenden Arzt über seine Bewerber und bittet ihn, Kontakt aufzunehmen. Kommt es im Rahmen dieser kollegialen Gespräche zu einer Einigung, ist der Zulassungsantrag zu stellen und die entsprechende Gebühr zu überweisen (vgl. 3.7).





3.4 Auswahlkriterien

Der Gesetzgeber sieht zur Auswahl- und Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses vor, dass er sich an den folgenden Kriterien zu orientieren hat:

- die berufliche Eignung
- das Approbationsalter
- die Dauer der ärztlichen Tätigkeit
- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem unterversorgten Gebiet
- eine familiäre Beziehung des Bewerbers zum ausschreibenden Vertragsarzt (Ehegatte, Lebenspartner oder Kind)
- eine bisherige gemeinschaftliche Berufsausübung zwischen Bewerber und ausschreibenden Vertragsarzt
- die Bereitschaft des Bewerbers besondere, im Rahmen der Ausschreibung definierte Versorgungsbedürfnisse zu erfüllen
- Eintrag in der Warteliste
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

3.5 Warteliste

Weiteren Einfluss hat auch das Datum der Eintragung in die gesetzliche Warteliste. Sollte der Bewerber noch nicht auf der Warteliste der KV Nordrhein stehen, empfehlen wir den Antrag auf Eintragung zu stellen. Voraussetzung zur Eintragung in die gesetzliche Warteliste der KV Nordrhein ist die Eintragung in ein Arztregister. Falls der Bewerber in das Arztregister der KV Nordrhein eingetragen ist, ist ein dem Antrag auf Eintragung beizulegender Arztregisterauszug nicht notwendig. Ist der Bewerber jedoch bei einer anderen

der bundesweit 16 Kassenärztlichen Vereinigungen in das Arztregister eingetragen, ist dem Antrag auf Eintragung in die Warteliste auch ein Arztregisterauszug der registerführenden Kassenärztlichen Vereinigung beizulegen.

3.6 Rücknahme der Bewerbung

Plant ein Bewerber z.B. aufgrund kollegialer Gespräche mit dem ausschreibenden Kollegen bzw. aus seinem eigenen Willen heraus von seiner Bewerbung Abstand zu nehmen, sollte dem Zulassungsausschuss die Bewerbungsrücknahme unbedingt schriftlich oder alternativ formlos unter Angabe der Chiffre-Nummer angezeigt werden (Fax ist genügend – Unterschrift jedoch zwingend erforderlich). Nicht schriftlich angezeigte, aber kollegial zugesagte Bewerbungsrücknahmen sind nicht wirksam und können schlimmstenfalls zur Folge haben, dass sich der Verfahrensablauf erheblich verlängert. Demzufolge sollte ein Bewerber den Wunsch der Bewerbungsrücknahme unbedingt schriftlich erklären.

3.7 Gebühren

Bei Antragstellung und bestandskräftiger Zulassung fallen Verfahrensgebühren in unterschiedlicher Höhe an.

3.8 Berufshaftpflicht

Durch gesetzliche Änderungen ist seit dem 20.07.2021 bei Stellung eines Antrags auf Zulassung und auf Genehmigung einer Anstellung das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes (VVG) gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen (§ 95 e SGB V i.V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 6 Ärzte-ZV).

4. Genehmigungspflichtige Leistungen

Oft ist die Legitimation zur Abrechnung medizinischer Leistungen (Gebührenordnungsziffern/EBM) an bestimmte ärztliche oder psychotherapeutische Ausbildungs- und Qualifikationserfordernisse geknüpft. Die sog. „genehmigungspflichtigen Leistungen“, zu denen z.B. auch medizinische Standardmethoden wie die Einzeltherapie oder Gruppentherapie, die Ultraschalluntersuchung oder die psychosomatische Grundversorgung zählen, bedürfen einer Genehmigung. Die Genehmigungen werden personen- und/oder standardbezogen durch die KV Nordrhein erteilt. Damit also bestimmte Leistungen zum Zeitpunkt des geplanten Tätigkeitsbeginns abrechnungsfähig sind, sollte frühzeitig Kontakt zu den zuständigen Mitarbeitenden aus der Qualitätssicherung der KV Nordrhein aufgenommen werden. Wir empfehlen, gleich-

zeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit auch die entsprechenden Anträge für die genehmigungspflichtigen Leistungen zu stellen. Wechseln Ärzte oder Psychotherapeuten den Tätigkeitsstandort oder z.B. von der Anstellung in die Zulassung ist dies der Fachabteilung Qualitätssicherung mitzuteilen, damit die Übertragung bestehender Genehmigungen erfolgen kann.

5. KV Börse

Auf der Internetpräsenz www.kvboerse.de können niederlassungswillige bzw. abgabewillige Ärzte und Psychotherapeuten i. d. R. ein kostenloses Inserat schalten, nach Praxen suchen und verschiedene Filtermöglichkeiten nutzen. Auf Wunsch können bestimmte Angaben auch anonymisiert werden.





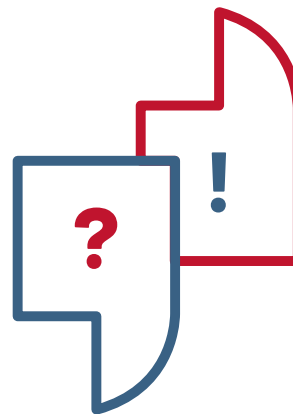
6. Checkliste

- 1 Einhaltung der Fristen (Realisierbarkeit prüfen in Absprache mit der Niederlassungsberatung)
- 2 Antrag auf Zulassung
- 3 Auszug aus dem Arztregister (Falls die KV Nordrhein nicht die registerführende Stelle ist)
- 4 Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als 3 Monate)
- 5 Ausführlicher (tabellarischer) und unterschriebener Lebenslauf
- 6 Ggf. Antrag auf Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft (bei Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft)
- 7 Ggf. Gesellschaftsvertrag oder Zusatz zum bestehenden Gesellschaftsvertrag (bei Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft, Muster auf Anfrage)
- 8 Kündigungsbestätigung des Bewerbers (falls arbeitsvertraglich gebunden)
- 9 Zulassungsrechtliche Beendigung der gekündigten Anstellung (ggf. durch abweichende Kammer/ KV) erfolgt?
- 10 Genehmigungspflichtige Leistungen beantragt?
- 11 Gebühren entrichtet?
- 12 Versicherungsbescheinigung gemäß §113 Abs. 2 WG über Berufshaftpflicht liegt vor?

7. Anträge und Muster

Alle notwendigen Unterlagen zur Umsetzung Ihres Vorhabens finden Sie auf der Homepage der KV Nordrhein, aber auch auf Anfrage in der Niederlassungsberatung (z.B. Musterverträge).

Weitere Informationen erhalten Sie auf www.kvno.de und auf www.arzt-sein-in-nordrhein.de!



Haben Sie Fragen?

Bitte sprechen Sie die Niederlassungsberater an!

Lernen Sie uns kennen – Ihre Niederlassungsberatung

Sie erreichen uns per E-Mail:
niederlassungsberatung@kvno.de

oder per Fax: +49 211 5970 33234





Impressum

Niederlassungsberatung der
Kassenärztlichen Vereinigung
Nordrhein
Claudia Pintaric (V.i.S.d.P)
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
niederlassungsberatung@kvno.de
www.kvno.de